

Beförderungspapier gemäß ADR 2011

Ladegut: **Druckgefäße**

Das zur Beförderung aufgegebene Gut ist nach den Vorschriften des ADR zur Beförderung zugelassen. Zustand, Beschaffenheit, Verpackung und Bezeichnung entsprechen den Vorschriften des ADR

Beförderer: _____

Empfänger: _____

Absender: _____

**International Diving
Instructor Corporation**

	UN 1002 LUFT, VERDICHET (DRUCKLUFT), 2.2, (E)						Gesamte Menge (Gesamtvolumen) in Liter
	Einheit (Anzahl der Flaschen)						
	15 Liter	10 Liter	12 Liter	6 Liter	4 LiterLiter	
Stahlflaschen							
Aluminiumflaschen							
Kunststoffverbundflaschen							

Datum und Unterschrift Beförderer und Absender:

Ausfüll-
anleitung: 1.) Anzahl der Flaschen vor Beginn der Fahrt eintragen
2.) Gesamtmenge (Gesamtvolumen) der vollen Flaschen berechnen und eintragen
(= Anzahl der ..L Flaschen x Stückzahl + L Flaschen x Stückzahl usw. =
Gesamtvolumen in Liter)

Achtung: Der Druck in den Flaschen ist nicht am Beförderungspapier einzutragen
Es muss aber auch beim Transport zur Füllstelle ein Restdruck in den Flaschen sein

allgemeine
Transport-
information: Der Fahrer muß die möglichen Gefahren der Ladung kennen und er muß wissen, was bei einem Unfall oder Notfall zu tun
ist. Druckgefäße vor dem Transport sichern. Geltende Vorschriften beachten. Die Ventilschutzeinrichtung (soweit
vorhanden) muß korrekt befestigt sein. Das Flaschenventil muß geschlossen und dicht sein.
Wichtig! siehe Rückseite

Notizen: Der Beförderer ist **nicht** berechtigt, Druckgefäße weiterverleihen bzw. an eine dritte Personen zu übertragen.



allgemeine Beförderungsbestimmungen

Ladegut: **Druckgefäße**

Das zur Beförderung aufzugebene Gut ist nach den Vorschriften des ADR zur Beförderung zugelassen. Zustand, Beschaffenheit, Verpackung und Bezettelung entsprechen den Vorschriften des ADR

Halterungen für den Transport von Druckgefäßen (Tauchflaschen) in Fahrzeugen sind so zu gestalten dass die Fahrzeuginsassen weder gefährdet noch behindert werden und Gefäße vor Beschädigungen und Umwelteinflüssen ausreichend geschützt sind.

Diese Forderungen gelten nicht nur für den normalen Transport, sondern auch bei Notbremsungen, Unfällen und Fahrzeugüberschlägen. Die Druckgefäße müssen parallel oder Quer zur Längsachse des Fahrzeugs oder Containers gelegt werden.

In der Nähe der Stirnwände müssen sie jedoch quer zur Längsachse verladen werden. Kurze Flaschen mit großem Durchmesser (etwa 30 cm und mehr) dürfen auch längs gelagert werden, wobei die Schutzeinrichtung der Ventile zur Fahrzeugmitte oder Containermitte zeigen müssen.

Druckgefäße, die ausreichend standfest sind oder in geeigneten Einrichtungen, die sie gegen Umfallen schützen, befördert werden, dürfen aufrecht verladen werden. Liegende Druckgefäße müssen sicher und geeigneter Weise, festgebunden oder festgelegt sein, dass sie sich nicht verschieben können.

Ein tragbarer Feuerlöscher (mind. G2 - 2 kg ABC) ist mitzuführen.

Beim Transport von anderen Gasen, außer UN 1002 LUFT, VERDICHTET (DRUCKLUFT), 2.2, (E) muss für ausreichende Belüftung gesorgt werden.

